S 12 RJ 17/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 17/99
Datum	09.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 560/01
Datum	27.05.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 9. Mai 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Leistung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bzw. Erwerbsminderung.

Der am 1946 geborene KlÃ¤ger hat von 1960 bis 1963 den Beruf des Schreiners erlernt und bis 1971 ausgeÃ¼bt, daran anschlieÃ□end war er bei der Firma B. als Kraftfahrer (Milchsammelwagenfahrer) versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Wegen der Folgen eines am 27.12.1996 erlittenen Arbeitsunfalls bezieht er von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und GaststÃ¤tten Rente nach einer MdE um 20 v.H. (Bescheid vom 03.11. 1999: Unter HÃ¶henminderung knÃ¶chern fest verheilte BrÃ¼che des 3. und 4. LendenwirbelkÃ¶rpers, BewegungseinschrÃ¤nkung der LendenwirbelsÃ¤ule, reizlose Operationsnarbe im Bereich der WirbelsÃ¤ule).

Am 29.05.1996 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die Leistung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit bzw.ErwerbsunfÃ¤higkeit. Diese holte das von dem Medizinaldirektor Dr.S. am 12.08.1998 erstattete chirurgische Gutachten ein und lehnte den Antrag mit Bescheid vom 28.08.1998 ab, weil der KlÃ¤ger noch in der Lage sei, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig leichte Arbeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung und ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken zu verrichten, weshalb Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht gegeben seien. Den dagegen eingelegten Widerspruch des KlÃ¤gers â nach Auffassung seines Hausarztes, des Neurologen Dr.K. , kÃ¶nne er auf Dauer gesehen keine vollschichtige TÃ¤tigkeit von wirtschaftlichem Wert mehr verrichten â hat die Beklagte nach Einholung einer Stellungnahme des Chirurgen Dr.L. vom 21.10.1998 mit Widerspruchsbescheid vom 10.12. 1998 zurÃ¼ckgewiesen. Ein Rentenanspruch bestehe nicht, weil der KlÃ¤ger nach Ã¤rztlicher Feststellung noch vollschichtig einsatzfÃ¤hig sei und keinen Berufsschutz als Facharbeiter genieÃe. Ob der erlernte Beruf als Schreiner im Jahre 1971 aus gesundheitlichen GrÃ¼nden aufgegeben worden sei, habe nicht mehr festgestellt werden kÃ¶nnen.

Dagegen hat der KlÃ¤ger zum Sozialgericht Landshut Klage erhoben mit der BegrÃ¼ndung, auf Grund seines Arbeitsunfalls sei er auf nicht absehbare Zeit auÃer Stande, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben.

Das Sozialgericht holte Befundberichte der behandelnden Ãrzte des KlÃ¤gers ein und bestellte den OrthopÃ¤den Dr.S. zum gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen. In seinem Gutachten vom 20.05. 1999 erachtete dieser den KlÃ¤ger noch fÃ¼r fÃ¤hig, leichte Arbeiten abwechselnd im Gehen, Stehen und Sitzen in geschlossenen RÃ¤umen vollschichtig zu verrichten. Nicht mehr mÃ¶glich sei das Sitzen Ã¼ber zwei Stunden auf einem Fleck, schwereres Heben und Tragen sowie Arbeiten, die Standsicherheit verlangten.

Auf Antrag des KlÃ¤gers gemÃ¤Ã Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) holte das Sozialgericht sodann das von der OrthopÃ¤din Dr.F. am 17.11.1999 erstattete weitere orthopÃ¤dische Gutachten ein. Diese stellte fest, der KlÃ¤ger sei noch in der Lage, vollschichtig zu arbeiten mit deutlicher Behinderung beim Klettern und Steigen, beim Kniebeugen sowie beim Einbeinstand; auÃerdem bestehe eine EinschrÃ¤nkung der Steh- und Gehzeit. Wegen der deutlich herabgesetzten Maximalbelastbarkeit des Rumpfes ergebe sich mehrfach am Tag (im Durchschnitt fÃ¼nfmal) die Notwendigkeit der Entlastungslagerung in RÃ¼ckenlage mit unterlegten Beinen (Stufenbett). Innerhalb einer achtstÃ¼ndigen Arbeitschicht sei ein dreimaliges Pausieren von jeweils 30 Minuten erforderlich.

Dieser Auffassung hat der Chirurg Dr.L. in seiner fÃ¼r die Beklagte abgegebenen Stellungnahme widersprochen. Nach Einholung weiterer Befundbericht von dem Neurologen Dr.K. und dem Facharzt fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr.B. hat Dr.S. im Auftrag des Sozialgerichts am 17.11.2000 ein weiteres Gutachten erstattet. Darin fÃ¼hrte er aus, der KlÃ¤ger sei nach wie vor in der Lage, leichte Arbeiten im Gehen, Stehen und Sitzen vollschichtig zu verrichten. Unterbleiben mÃ¼ssten das Heben und Tragen von schweren Lasten, hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten und Arbeiten mit Haltungskonstanz im Sitzen sowie Stehen. In

Ã bereinstimmung mit Dr.L. sei davon auszugehen, dass die betriebsÃ¼blichen Pausen ausreichend seien. Der Facharztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.R. hat sodann im Gutachten vom 17.11.2000 ebenfalls die Auffassung vertreten, der KlÃ¤ger sei in der Lage, vollschichtig leichte Arbeiten ohne besonderen Zeitdruck, ohne Nachtdienst, ohne Heben und Tragen schwerer Lasten und zu ebener Erde zu verrichten.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Sozialgerichts vom 17.11.2000 hat sich Dr.S. ergÃ¤nzend zu seinem Gutachten geÃ¤uÃert, es seien die von Dr.F. in ihrem Gutachten fÃ¼r erforderlich gehaltenen zusÃ¤tzlichen Pausen nicht nÃ¶tig. Eine Entlastung des problematischen Bereichs L 4/L 5 wÃ¤re nur bei einer InstabilitÃ¤t sinnvoll, die aber gerade auf Grund der durchgefÃ¼hrten Fusionsoperation nicht gegeben sei.

Dr.F. hat in einer weiteren Stellungnahme vom 17.01. 2001 an ihrer Auffassung Ã¼ber die notwendigen (betriebsunÃ¼blichen) Pausen festgehalten. Hierzu hat sich Dr.S. in der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Sozialgerichts vom 09.05.2001 erneut dahin geÃ¤uÃert, dass betriebsunÃ¼bliche Pausen nicht notwendig seien.

Mit Urteil vom 09.05.2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, der auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbare KlÃ¤ger sei nach den AusfÃ¼hrungen von Dr.S. und Dr.R. vollschichtig ohne betriebsunÃ¼bliche Pausen einsatzfÃ¤hig, weshalb weder BerufsunfÃ¤higkeit noch ErwerbsunfÃ¤higkeit angenommen werden kÃ¶nnten.

Dagegen richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers zum Bayer. Landessozialgericht, der sich auf die von der Auffassung des Dr.S. abweichende Beurteilung durch Dr.F. beruft, wonach bei einer vollschichtigen TÃ¤tigkeit betriebsunÃ¼blichen Pausen absolut notwendig seien. Die von der SachverstÃ¤ndigen geforderten zahlreichen BeschrÃ¤nkungen kÃ¶nnten wÃ¤hrend eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses nicht eingehalten werden.

Zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts hat der Senat die Unfallakten der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und GaststÃ¤tten, die Leistungsakten und Ã¤rztlichen Unterlagen des Arbeitsamts Passau sowie eine Auskunft der Firma B. vom 12.12.2001 Ã¼ber die vom KlÃ¤ger ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit eingeholt. Danach habe es sich um eine angelernte TÃ¤tigkeit gehandelt, der KlÃ¤ger sei nach der Tarifgruppe 4 des maÃgeblichen Tarifvertrages eingestuft gewesen.

Der zum gerichtlichen SachverstÃ¤ndige bestellte OrthopÃ¤de Dr.T. hat im Gutachten vom 30.04.2002 die Auffassung vertreten, der KlÃ¤ger sei in der Lage, leichte Arbeiten acht Stunden tÃ¤glich ohne lÃ¤nger dauernde Zwangshaltungen der WirbelsÃ¤ule, ohne das Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber zehn Kilogramm, ohne NÃ¤sse- und KÃ¤lteexposition und ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken zu verrichten. Die betriebsÃ¼blichen Pausen seien ausreichend. Der Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.K. hat im Gutachten vom 07.08.2002 ebenso erklÃ¤rt, der KlÃ¤ger sei in der Lage, leichte Arbeiten vollschichtig mit den von Dr.T. genannten EinschrÃ¤nkungen zu verrichten.

Der KlÃ¤ger hat sich hierzu unter Vorlage eines Arztbriefes des Neurochirurgen Dr.S. vom 03.07.2002 dahin geÃ¤uÃ□ert, wegen erheblicher Leistenschmerzen sei es ihm nicht mehr mÃ¶glich, Treppen zu steigen und er bekomme bei lÃ¤ngerem Stehen Schmerzen im Genick und nach lÃ¤ngerem Sitzen oder Stehen sei der gesamte Bewegungsapparat blockiert. Auch habe er Probleme beim Wasserlassen. Dr.K. fÃ¼hrte daraufhin in ErgÃ¤nzung seines Gutachtens in einer Stellungnahme nach Aktenlage vom 16.10.2002 aus, aus dem neurochirurgischen Befund des Dr.S. wÃ¼rden sich keine neuen Aspekte ergeben. Weder bei seiner Untersuchung noch bei der von Dr.T. hÃ¤tten sich manifeste motorische Paresen objektivieren lassen. Eine Ã□nderung der Beurteilung in seinem Gutachten sei deshalb nicht mÃ¶glich.

Den Beteiligten wurde der zuletzt fÃ¼r den KlÃ¤ger maÃ□gebliche Entgeltrahmentarifvertrag vom 06.07.1989 fÃ¼r die Arbeitnehmer in den Betrieben der Milchindustrie in Bayern zur Kenntnis gegeben. Die Firma B. teilte sodann auf Anfrage mit, es sei nicht mehr mÃ¶glich festzustellen, warum der KlÃ¤ger in die Tarifgruppe 4 und nicht wegen des FÃ¼hrerscheins der Klasse 2 in die Gruppe 5 eingestuft gewesen sei. Der Senat wies die Beteiligten sodann daraufhin hin, dass auch bei einer zutreffenden Eingruppierung in die Tarifgruppe 5 nicht von einer FacharbeitertÃ¤tigkeit ausgegangen werden kÃ¶nne. Der KlÃ¤ger sei noch zumutbar als PfÃ¶rtner einsetzbar.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 09.05.2001 sowie des Bescheides vom 28.08.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.12.1998 zu verurteilen, ihm ab 01.06.1998 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise BerufsunfÃ¤higkeit, weiter hilfsweise â□□ fÃ¼r die Zeit ab 01.01.2001 â□□ Rente wegen Erwerbsminderung zu leisten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

BezÃ¼glich weiterer Einzelheiten des Tatbestandes wird im Ã□brigen verwiesen auf den Inhalt der Akten des Gerichts und der beigezogenen Klageakten des Sozialgerichts Landshut, der Rentenakten der Beklagten, der Unfallakte der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und GaststÃ¤tten sowie der Leistungsakten des Arbeitsamts Passau, die sÃ¤mtlich Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig. In der Sache erweist sich das Rechtsmittel jedoch als unbegrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger ist noch nicht erwerbsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 44 Abs.2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI; gÃ¼ltig bis 31.12. 2000, aber vorliegend noch anwendbar im Hinblick auf die im Jahre 1998 erfolgte Antragstellung), weil er nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃ□er Stande ist bzw. war, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ã□igkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das monatlich 630,00 DM nicht Ã¼berstiegen hat. Seit Antragstellung war er aber auch nicht wenigstens

berufsunfÃ¤hig, weil seine ErwerbsfÃ¤higkeit noch nicht infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder SchwÃ¤che seiner kÃ¶rperlichen oder geistigen KrÃ¤fte auf weniger als die HÃ¤lfte (ab 01.01.2001: unter sechs Stunden) derjenigen eines kÃ¶rperlich oder geistig gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist (Â§ 43 Abs.2 Satz 1 SGB VI in der bis 31.12.2000 gÃ¼ltigen Fassung bzw. â□□ ab 01.01. 2001 â□□ Â§ 240 Abs.2 SGB VI in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12. 2000, BGBl.I S.1827). Der KlÃ¤ger ist ab 01.01.2001 deshalb auch nicht teilweise oder voll erwerbsgemindert im Sinne des Â§ 43 SGB VI in der ab 01.01.2001 gÃ¼ltigen Fassung.

Das kÃ¶rperliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers und die daraus zu ziehenden sozialmedizinischen Folgerungen ergeben sich aus den Gutachten der SachverstÃ¤ndigen Dr.S. , Dr.R. , Dr.T. und Dr.F. , wogegen die davon abweichende Beurteilung von Dr.F. (hinsichtlich der vom KlÃ¤ger einzuhaltenden Ruhepausen) den Senat nicht zu Ã¼berzeugen vermochte.

Der vom Senat beauftragte SachverstÃ¤ndige Dr.T. stellte beim KlÃ¤ger als Folgen des im Jahre 1996 erlittenen Verkehrsunfalls GefÃ¼hlsstÃ¶rungen am rechten Oberschenkel fest mit zeitweiliger MuskelschwÃ¤che des rechten Beines. Dr.T. betont, dass eine wesentliche MuskelabschwÃ¤chung aber nicht mehr nachweisbar ist.

Die Klopfempfindlichkeit der groÃ□en Narbe Ã¼ber dem Dornfortsatz der LendenwirbelsÃ¤ule kann auf eine Baastrup-Erkrankung zurÃ¼ckgefÃ¼hrt werden, die der SachverstÃ¤ndige in zwei Segmenten der LendenwirbelsÃ¤ule diagnostizierte. Als lÃ¤ngerdauernde fehlstatische Ã□berlastungsfolgen sieht er tendinotische Beschwerden der Bandstrukturen zwischen der unteren LendenwirbelsÃ¤ule und den BeckenkÃ¤mmen. RÃ¶ntgenologisch zeigen sich an der LendenwirbelsÃ¤ule Deformierungen der WirbelkÃ¶rper L 3 und L 4; die Kernspintomographie weist hier eine leichte Einengung des Spinalkanals in HÃ¶he LWK 4 nach. Bei der Inklination ist segmental zwischen L 2 und L 4 und in den beiden kaudalen LWS-Dritteln bei der Seitneigung eine BewegungseinschrÃ¤nkung feststellbar. Die Ã¼brigen WirbelsÃ¤ulenbereiche zeigen rÃ¶ntgenologisch gÃ¼nstige altersgemÃ¤Ã□e VerhÃ¤ltnisse. Gleiches gilt fÃ¼r die HÃ¼ftgelenke, die auch in der Beweglichkeit im Normbereich liegen.

Die erhebliche Arthrose mit weitgehender Einsteifung der Dorsal- extension des linken und â□□ weniger stark â□□ des rechten GroÃ□zehengrundgelenkes erfordert eine entsprechende Schuhversorgung bzw. eine operative Versorgung, insbesondere links.

Die vom KlÃ¤ger angegebene temporÃ¤re SchwÃ¤che im rechten Kniegelenk bzw. am rechten Bein vermag der gerichtliche SachverstÃ¤ndige auf Grund der vergleichenden Umfangmesswerte von Ober- und Unterschenkelmuskulaturen ohne unilaterale Schonentlastungszeichen nicht zu erklÃ¤ren. Im Ã□brigen weist Dr.T. auf das erhebliche Ã□bergewicht des KlÃ¤gers hin (179 cm/102 kg), das das gesamte orthopÃ¤disch relevante Leistungsbild negativ Ã¼berlagert. Insgesamt ist aber aus

orthopÃ¤discher Sicht von einer vollschichtigen ArbeitsleistungsfÃ¤higkeit seit Antragstellung auszugehen, wobei nur mehr leichte TÃ¤tigkeiten ohne lÃ¤ngerdauernde Zwangshaltungen der WirbelsÃ¤ule, ohne das Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 10 kg und ohne NÃ¤sse- und KÃ¤lteexposition sowie hÃ¤ufiges BÃ¼cken in Frage kommen. Dr.T. vermag die Notwendigkeit betriebsunÃ¼blicher Pausen aus dem orthopÃ¤dischen Befund im Ãbrigen nicht zu erkennen.

Dr.K. beschreibt den KlÃ¤ger als adipÃ¶s und athletisch angelegt mit seitengleich sehr krÃ¤ftig ausgebildeter Muskulatur, ohne dass Zeichen einer kÃ¶rperlichen Schonung erkennbar waren. Die HÃ¤nde zeigten sich beiderseits gering beschwielt, die FuÃsohlen waren beidseits krÃ¤ftig beschwielt. Das vom KlÃ¤ger getragene Lendenmieder zeigte nur wenige Gebrauchspuren. Die neurologische Untersuchung wies keinerlei motorische AusfÃ¤lle nach, die Reflexe waren bei vermehrter willkÃ¼rlicher Muskelverspannung seitengleich nur schwach auslÃ¶sbar.

Dr.K. Ã¤uÃert Zweifel an einer organischen Ursache der vom KlÃ¤ger angegebenen SensibilitÃ¤tsstÃ¶rungen, nachdem deren Grenzen bei wiederholter PrÃ¼fung wechselnd waren. Bei der PrÃ¼fung des LasÃ¨gue schen Zeichens erfolgte ab 70 bis 80 Grad eine Gegeninnervation, wÃ¤hrend der Langsitz dem KlÃ¤ger ohne jegliche BeschwerdeÃ¤uÃerung gut mÃ¶glich war.

Zusammenfassend diagnostiziert Dr.K. einen Zustand nach Fraktur des dritten und vierten LendenwirbelkÃ¶rpers, als deren Folgen Ã¼ber einen lÃ¤ngeren Zeitraum eine gering bis allenfalls mÃ¤Ãig ausgeprÃ¤gte radikulÃ¤re Symptomatik L 3/L 4 rechts mit motorischen AusfÃ¤llen und geringfÃ¼gigen SensibilitÃ¤tsstÃ¶rungen vorliegen. Die motorischen AusfÃ¤lle haben sich nach den Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen in der Zwischenzeit komplett zurÃ¼ckgebildet. Die nach wie vor angegebenen SensibilitÃ¤tsstÃ¶rungen sind vieldeutig und lassen sich nicht einem umschriebenen radikulÃ¤ren Versorgungsgebiet zuordnen. Dr.K. vermochte auch keine eindeutigen vegetativen StÃ¶rungen nachzuweisen, die vorliegende Nykturie ist kein typisches fÃ¼r eine neurogene BlasenstÃ¶rung sprechendes Symptom.

Bei seiner Untersuchung vermochte Dr.K. eine Niedergeschlagenheit beim KlÃ¤ger â anders als bei der Untersuchung durch Dr.R. â nicht mehr zu erkennen. Als auffallend bezeichnet der SachverstÃ¤ndige eine gewisse Diskrepanz zwischen den recht eindringlich geklagten Beschwerden und dem objektiven Untersuchungsbefund, der eine recht gute kÃ¶rperliche Belastbarkeit signalisiere. Als Ergebnis seiner Begutachtung schlieÃt sich Dr.K. der sozialmedizinischen Beurteilung durch Dr.T. an. Zu den gegen sein Gutachten im Schreiben vom 30.09.2002 vorgebrachten Einwendungen â auch unter Vorlage des Arztbriefes des Neurochirurgen Dr.S. â fÃ¼hrt Dr.K. in seiner Stellungnahme vom 16.10.2002 aus, dass die von Dr.S. genannten SensibilitÃ¤tsstÃ¶rungen im Bereich des rechten FuÃes in seinem Gutachten bereits entsprechend gewÃ¼rdigt worden seien; eine ZehenheberschwÃ¤che links sei bei seiner Untersuchung nicht nachweisbar gewesen; ob eine "diskrete" Quadrizeps-SchwÃ¤che rechts auch objektivierbar sei, habe Dr.S. nicht angegeben. So werden von diesem auch muskeltrophische StÃ¶rungen, die bei einer derartigen SchwÃ¤che zu erwarten seien, nicht mitgeteilt. Eine Ãnderung der Beurteilung seines Gutachtens war demnach nicht angezeigt.

Zwar ist das berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers insgesamt durch die nachweisbaren GesundheitsstÃ¶rungen bereits eingeschrÃ¤nkt, er ist jedoch noch in der Lage, leichte Arbeiten vollschichtig unter Beachtung der von Dr.T. genannten EinschrÃ¤nkungen zu verrichten. Auch beim ZurÃ¼cklegen von Wegen zu und von der ArbeitsstÃ¤tte unterliegt er keinen relevanten EinschrÃ¤nkungen, da er in der Lage ist, viermal tÃ¤glich deutlich mehr als 500 m zu FuÃ zurÃ¼ckzulegen (vgl. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.23).

Damit kann beim KlÃ¤ger angesichts des festgestellten vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gens von ErwerbsunfÃ¤higkeit bzw. auch Erwerbs- minderung nicht ausgegangen werden (vgl. Â§ 44 Abs.2 Satz 2 Nr.2 SGB VI), auch wenn er in seiner frÃ¼heren TÃ¤tigkeit als Kraftfahrer nicht mehr einsetzbar ist. Im Rahmen der PrÃ¼fung, ob ErwerbsunfÃ¤higkeit vorliegt, ist â unabhÃ¤ngig vom zuletzt ausgeÃ¼bten Beruf â eine Verweisung auf alle ungelernten TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes vorzunehmen (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1247 Nr.7; SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr.8). Die Benennung einer konkreten TÃ¤tigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes, auf die ein Versicherter bei der PrÃ¼fung, ob ErwerbsunfÃ¤higkeit vorliegt, verwiesen werden kann, wÃ¤re nur dann erforderlich, wenn eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliegen wÃ¼rde, weil unter diesen UmstÃ¤nden nicht ohne weiteres gesagt werden kÃ¶nnte, dass der Arbeitsmarkt noch offene Stellen fÃ¼r den Versicherten bietet. Dabei genÃ¼gt die Beurteilung, ob das RestleistungsvermÃ¶gen dem Versicherten kÃ¶rperliche Verrichtungen wie z.B. Zureichen, Abnehmen, Transportieren, Reinigen, Bedienen von Maschinen, Kleben, Sortieren, Verpacken, Zusammensetzen von Teilen und Ãhnliches erlaubt, wie es bei ungelernten TÃ¤tigkeiten in der Regel gefordert wird (vgl. Beschluss des GroÃen Senats des Bundessozialgerichts vom 09.12.1996 â GS 2/95 â in SozR 3-2600 Â§ 44 Nr.8). FÃ¼r die Mehrheit dieser Verrichtungen wÃ¼rde das kÃ¶rperliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers noch ausreichen. Nachdem bei ihm auch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu den sog. KatalogfÃ¤llen nicht angewandt werden kann (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn.19, 22), kann von ErwerbsunfÃ¤higkeit, und damit (ab 01.01.2001) von Erwerbsminderung nicht ausgegangen werden.

Der KlÃ¤ger ist aber seit Antragstellung auch nicht wenigstens berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs.2 SGB VI a.F., weil er noch in der Lage ist, mehr als die gesetzliche LohnhÃ¤lfte zu verdienen bzw. vollschichtig zu arbeiten. Ob BerufsunfÃ¤higkeit vorliegt, beurteilt sich danach, welche seinen KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechenden TÃ¤tigkeiten dem KlÃ¤ger unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. Im Rahmen des von der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Mehrstufenschemas (vgl. z.B. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.17) ist der KlÃ¤ger allenfalls der Stufe der angelernten Arbeiter im oberen Bereich zuzuordnen. Nach dem fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit zuletzt maÃgeblichen Entgeltrahmentarifvertrag vom 06.07.1989 fÃ¼r die Arbeitnehmer in den Betrieben der Milchindustrie in Bayern, nach dessen Tarifgruppe 4 der KlÃ¤ger entlohnt worden ist, kommt eine Zuordnung zur Gruppe der Facharbeiter erst ab der Lohngruppe 6 in Betracht, in der

unter anderem die (eindeutig als Facharbeiter zu qualifizierenden) Handwerker erfasst sind. Es handelt sich um einen hierarchisch aufgebauten Tarifvertrag, dessen Tarifgruppe 1 die qualitativ einfachsten TÃ¤tigkeiten erfasst und dessen Tarifgruppe 11 die qualitativ hÃ¶chsten TÃ¤tigkeiten. Nachdem der KlÃ¤ger Inhaber des FÃ¼hrerscheines der Klasse 2 ist und somit zutreffend nach der Tarifgruppe 5 hÃ¤tte entlohnt werden mÃ¼ssen, ist er â entgegen der tatsÃ¤chlichen Einstufung â dem oberen Anlernbereich, also der Stufe unter derjenigen der Facharbeiter zuzuordnen. Unter BerÃ¼cksichtigung des beim KlÃ¤ger noch gegebenen LeistungsvermÃ¶gens kommt bei der damit erforderlichen Benennung einer zumutbaren VerweisungstÃ¤tigkeit die eines PfÃ¶rtners in Betracht, worauf die Beteiligten vom Senat hingewiesen worden sind. Dabei ist unerheblich, ob der KlÃ¤ger einen derartigen Arbeitsplatz inne hat bzw. einen offenen Arbeitsplatz findet, da maÃgeblich die VerhÃ¤ltnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland sind.

Nachdem der KlÃ¤ger damit auch ab 01.01.2001 die Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung gemÃ¤Ã Â§ 43 SGB VI n.F. nicht erfÃ¼llt, war die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Die gemÃ¤Ã Â§ 193 SGG zu treffende Kostenentscheidung berÃ¼cksichtigt, dass der KlÃ¤ger in vollem Umfang unterlegen ist.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024